

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Fernwald für die Ablagerung von Erdaushub auf dem Gelände der ehemaligen Raketenstation im Ortsteil Albach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I 2005 S. 674) und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. 03.1970, GVBl. I.S. 225), in der Fassung der letzten Änderung vom 31.01.2005 (GVBl. I., S 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald in ihrer Sitzung am 23. Mai 2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Fernwald für die Ablagerung von Erdaushub auf dem Gelände der ehemaligen Raketenstation im Ortsteil Albach vom 01. Oktober 2004 beschlossen:

Benutzungs- und Gebührensatzung

§ 1 Aufgabe

Die Anlage dient zur Annahme und Ablagerung von unbelastetem Erdaushub und Bauschutt, sowie Bauschuttrecyclingmaterial zum Zwecke der Rekultivierung der ehemaligen Raketenstation im Ortsteil Albach.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der angelieferte Erdaushub, der Bauschutt und das Bauschuttrecyclingmaterial muss unbelastet sein. Das Material darf nicht mit umweltgefährdenden Stoffen, Resten von Farben, Ölen, Chemikalien und sonstigen Baustellenabfällen verunreinigt sein.

§ 3 Benutzung der Ablagerungsstelle

Bei der Benutzung der Ablagerungsstelle ist den Anweisungen des dortigen Personals Folge zu leisten. Bei Missachtung oder Verstößen gegen diese Anweisungen kann die weitere Benutzung versagt werden.

§ 4 Auskunftspflicht

Der Anlieferer ist bei der Anlieferung verpflichtet, den Erzeuger des unbelasteten Erdaushubes, des Bauschuttes, sowie des Bauschuttrecyclingmaterials zu benennen (Herkunftsnachweis). Weiterhin ist der Anlieferer verpflichtet, zu erklären, dass der angelieferte Erdaushub, Bauschutt und das Bauschuttrecyclingmaterial frei von umweltschädlichen Belastungen ist.

§ 5 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für den auf der Ablagerungsstelle angelieferten unbelasteten Erdaushub, Bauschutt und Bauschuttrecyclingmaterial ist der Erzeuger oder der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung / Annahme.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Gewicht des angelieferten Erdaushubes, Bauschuttes und des Bauschuttrecyclingmaterials. Die gebührenpflichtige Menge wird mittels einer vor Ort installierten Wiegeeinrichtung festgestellt. Die Wiegeschritte erfolgen zu 50 kg. Dabei wird das der Berechnung der Gebühren zugrundeliegende Gewicht jeweils auf ganze kg aufgerundet.

§ 7 Benutzungsgebühren für angelieferten Erdaushub

Die Gebühren für die Ablagerung von

unbelastetem Erdaushub betragen 2,52 €/t

unbelastetem Bauschutt betragen 5,04 €/t.

unbelastetem Bauschuttrecyclingmaterial betragen 1,68 €/t.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeiten

Die Gebühren für angelieferten Erdaushub, Bauschutt und Baurecyclingmaterial sind bei einem Gewicht bis 2 t. mit dem Tag der Anlieferung in bar, im übrigen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferungen von größeren Mengen können vor der Inanspruchnahme Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen gefordert werden.

§ 9 Haftung

Sollte sich herausstellen, dass angelieferter Erdaushub, Bauschutt und Baurecyclingmaterial entgegen der Erklärung nach § 4 Satz 2 nicht unbelastet oder nicht frei von umweltschädlichen Belastungen war, kann die Gemeinde Fernwald vom Anlieferer oder Erzeuger dieses Materials eine geordnete Beseitigung verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Anlieferer oder Erzeuger dieses Materials.

§ 10 Billigkeitsregelung

Der Bürgermeister der Gemeinde Fernwald ist berechtigt, im Einzelfall die Gebühren zu ermäßigen, insbesondere bei Abnahme von Großmengen. Der Gemeindevorstand wird darüber informiert.

§ 11 Öffnungszeiten

Die jeweiligen Öffnungszeiten der Ablagerungsstelle sind dem Aushang im Eingangsbereich bzw. den Veröffentlichungen in den Fernwalder Nachrichten zu entnehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 01. Oktober 2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

35463 Fernwald, den 20.12.2006

Der Gemeindevorstand

Klose
Bürgermeister